

Evangelisches Staatslexikon

Neuausgabe

Herausgegeben von

Werner Heun

Martin Honecker

Martin Morlok

Joachim Wieland

Stuttgart 2006

Kohlhammer

sorgen, inhärent waren und
haft manifest wurden, wirk-
USA am stärksten entwi-
ellschaft auf das Reich Got-

Weber hat den Geist des →
eigene innerweltliche Aske-
tionslehre verbundene Stre-
olg Zeichen und damit Ge-
finden, zurückgeführt. Die
stammen jedoch aus dem
des 17. und 18. Jh.s (*Ri-
klin*), als sich der C. bereits
en vermischt hatte. Gleich-
Grundsätze die Ausbreitung
rmen fördern. Die Ausrich-
auf die rechte Gottesvereh-
ines Ruhmes als Schöpfer
weltlicher Askese sowie die
d Disziplinierung der Le-
reformatorische Berufsethik
ekelt dergestalt, dass der →
glichkeit bietet, gestaltend
Welt umzugehen.

kenntnisschriften der refor-
99) – P. BARTH, Sozialethik
ELVEN, Het calvinisme ge-
Amsterdam 1943, 1951,
matik der ev.-reformierten
A. BIÉLER, La pensée éco-
n, Genf 1961 (Lit.) – J.T.
aracter of Calvinism, Lon-
TRONG, Calvinism and the
9 – Calvin- / C.-Bibliogra-
H. KRETZER, C. und fran-
h., 1975 – M. PRESTWICH,
1715, Oxford u.a. 1985 –
ecree, Durham 1986 – M.
Ethik, J. Winckelmann
– J.H. BURNS / M. GOLDIE
of political thought, 1450-
H. SCHILLING, Civic Calvi-
ny and the Netherlands,
E (Hg.), Articles on Calvin
thology of scholarly arti-
RAHAM (Hg.), Later Calvi-
es, Kirksville 1994 – A.
LEWIS (Hg.), Calvinism in
ge u.a. 1994 – H. LEH-
ntische Ethik“, 1996 – C.
996 (Lit.) – DERS., Metho-
n and Calvinism“, in: Cal-
J. Selderhuis (Hg.), Genf
Calvin and English Cal-
– P. BENEDICT, Christ's
Social History of Calvi-

Codex Iuris Canonici. I. Begriff. Der CIC ist das vom Papst mit Wirkung vom 27. November 1983 für den lateinischen Rechtskreis der römisch-kath. → Kirche (→ Katholizismus) erlassene Gesetzbuch und Hauptquelle des kanonischen Rechts (→ Kirchenrechtsquellen). Der allein verbindliche lateinische Text findet sich als (separater) Teil II der Acta Apostolicae Sedis (AAS) 75 (1983) mit Corrigenda vom 23. September 1983 (S. 321-324) und der Änderung der cc. 750 und 1371 durch das Motu Proprio „Ad tuendam fidem“ vom 18. Mai 1998 in AAS 90 (1998) (S. 457-461). Approbierte Übersetzungen liegen in allen wichtigen Sprachen vor. Für die mit Rom unierten Ostkirchen gilt seit dem 1. Oktober 1991 ein eigenes Gesetzbuch (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium).

II. Entstehung. Am 25. Januar 1959 kündigte Papst Johannes XXIII. außer einem Ökumenischen → Konzil (→ Vatikanisches Konzil) auch die Aktualisierung des alten CIC an. Die von ihm eingesetzte Kardinalskommission bereinigte und ordnete den angewachsenen und verstreuten Rechtsstoff unter Würdigung der Konzilsbeschlüsse und der nachkonziliaren Gesetzgebung in vier Phasen: Von 1965 bis 1977 redigierten vornehmlich aus Klerikern bestehende Studiengruppen fünf Teilentwürfe. Sie wurden seit 1972 auf Geheiß der Kommission an die Bischöfe (→ Bischofsamt) und kirchlichen Organe versandt. Die Eingaben wurden geprüft, ggf. eingearbeitet und die Teilentwürfe 1980 zu einem Gesamtentwurf zusammengefügt. Statt der auch von Bischöfen geforderten erneuten Konsultation erweiterte der → Papst die CIC-Kommission um einige Bischöfe. Am 22. April 1982 erhielt er den revidierten Gesamtentwurf. Mit einem kleinen Beraterkreis änderte und strich der Papst zahlreiche Bestimmungen und nahm neue auf.

III. Systematik. Der CIC besteht, basierend auf der römischrechtlichen Trias (personas-res-actiones) unter Vorschaltung eines allgemeinen Teils nach dem Vorbild staatlicher Kodifikationen und Dreiteilung des früheren Sachenrechts, aus sieben Büchern: Allgemeine Normen, Volk Gottes (Organisationsrecht), Verkündigungsaufgabe der Kirche (Lehrrecht (→ Lehre), Heiligungsaufgabe der Kirche (Sakramenten- und sonstiges Gottesdienstrecht), Vermögensrecht (→ Kirchenvermögen), Strafrecht (→ Kirchenzucht; → Kirchenstrafen), Verfahrensrecht. Auf sie verteilen sich 1752 fortlaufend gezählte, ggf. in Paragraphen und/oder Nummern unterteilte Canones, nach denen zitiert wird.

IV. Ekklesiologische Tiefenstruktur. Bedeutsamer ist die Tiefenstrukturierung nach den beiden Normschichten des von Gott (→ ius divinum positivum sive naturale, cc. 199 n. 1, 1163 § 2, 1165 § 2) oder den Menschen (in der Kirche oder im → Staat) gesetzten → Rechts (ius humanum z.B. c. 1059). Rechtssätze des göttlichen Rechts sind vom universalkirchlichen → Lehramt (des Papstes oder des Bischofskollegiums mit und unter ihm) der Offenbarung (Schrift oder Tradition) oder ihrem unmittelbaren Zusammenhang entnommene, unfehlbar vorgelegte Normen (cc. 747, 749). Sie gelten als allem übrigen Recht vor- und übergeordnet (cc. 22, 24 § 1, 199 n. 1, 1492 § 1,

1290, 1299), indispensabel (cc. 85, 1057 § 1, 1141), zeitlich und räumlich universal (c. 8 § 1), d.h. für alle Menschen verbindlich, sowie als (substantiell) unveränderlich. Sie binden auch die höchste Autorität, deren lehramtlicher Interpretationskompetenz sie zugleich unterliegen. Das im CIC verstreut kodifizierte göttliche Recht versäult sich um materiale Grundcanones zu drei Stützpfeilern des kirchenrechtlichen Systems: **A.** die → Souveränität und → Autonomie der Kirche und des Apostolischen Stuhls nach außen (societas perfecta) (c. 113 § 1) mit den Ansprüchen auf freie Ausübung der primatialen Gewaltfülle des Stellvertreters Christi (c. 331), auf Gesandte (c. 362), freie Verkündigung (cc. 747, 1075 § 1), Klerikerausbildung (c. 232 (→ Hochschulen, kirchliche; → Theologische Fakultäten)), Vermögensfähigkeit (cc. 1254f., c. 1259), Abgabehoheit (c. 1260 (→ Kirchensteuer)), Strafgewalt (c. 1311) und Gerichtshoheit in kirchlichen Straf- und Streitsachen (c. 1401, einschließlich v.a. der Ehesachen c. 1671 (→ Gerichtsbarkeit, kirchliche)); **B.** der ständisch-hierarchische Aufbau (→ Hierarchie) und die monarchische Leitung nach innen (societas inaequalis) durch die rechtliche Geschiedenheit von Laien- und Klerikerstand (c. 207 (→ Laie), in den durch die Weihe kooptiert wird (c. 1008), mit den Standesvorrechten v.a. in Bezug auf Jurisdiktion und verbindliche Lehr- (cc. 129, 274, 747-753) und übrige Verkündigung (cc. 757, 759, 767 § 1) und der absoluten gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen (c. 135 § 1 i.V.m. cc. 1131 § 1 und 331) Leitungsgewalt des Papstes (Jurisdiktionsprimat), der einzig Gott Rechenschaft schuldet, rechtlich aber dominus canonum ist; **C.** die Grundlegung und Betonung der → Sakramente und mit ihnen verbundener Verpflichtungen (cc. 840 § 1 und 841, 1008, 1055 § 1, 1075 § 1, 1057 § 1, 1141, 978, 1249).

V. Geltungsgrund und -umfang. Der CIC gilt aufgrund des Gesetzgeberwillens (c. 7) unabhängig von der Zustimmung und Befolgung durch die Adressaten. Die rein kirchenrechtlichen Normen verpflichten lateinische (c. 1, Ausnahme: eigene Bezugnahme auf Unierte wie in cc. 111-112) Katholiken (Ausnahmen: cc. 1086 § 1, 1117, 1124).

VI. Verhältnis zum früheren Recht. Neben seinem Vorgänger setzt der CIC außer Kraft: konträre Gesetze (universale, liturgische und nicht bestätigte partikulare), die Strafgesetze des Apostolischen Stuhls und die universalen Gesetze, die der CIC neu ordnet (cc. 2 und 6 § 1). Konträres → Gewohnheitsrecht ist grundsätzlich aufgehoben und kann, sofern im CIC verworfen, nicht mehr aufleben (c. 5 § 1). Verträge des Apostolischen Stuhls mit politischen Gemeinschaften bleiben unberührt (c. 3 (→ Vertragsstaatskirchenrecht))

VII. Auslegung. Der CIC befiehlt die Bestimmung des vom historischen Gesetzgeber gemeinten Wortsinns in Text und Kontext (c. 17). Nur im Zweifel dürfen spezielle (c. 27: Rückgriff auf Gewohnheit, c. 18: enge Auslegung, lex specialis vor lex generalis) und allgemeine Aushilfsregeln (c. 17 § 1: analoge, teleologische, historische Interpretation sowie c. 6 § 2: u.U. altes Recht) angewendet werden. Die Wahrheitsvermutung vorschrifts-

mäßiger Auslegung ist jederzeit überholbar durch eine authentische, d.h. verbindliche Interpretation des Gesetzgebers oder seines dazu bestimmten Organs (c. 16 § 2). Sie ergeht ohne Bindung an die Auslegungsregeln, ohne Begründung, voluntativ und ist potenziell rechtsgestaltend. Mit der Festlegung der Auslegungsmethode und der authentischen Interpretation wird die päpstliche Souveränität rechtspolitisch wirksam abgesichert.

VIII. Eigenart und ökumenische Bedeutung. A. Der CIC ist die wichtigste rechtliche Transformation des II. → Vatikanischen Konzils. Die vom Initiator gewünschte und vom Erlasser konstatierte Übereinstimmung von Konzil und Codex ist mit der primatialen Promulgation verbindlich beurteilt. Das Konzil kann gegen den CIC nicht angerufen werden. **B.** In gewollter Kontinuität zu der neuzeitlich-absolutistische (→ Absolutismus) Gesetzgebungstechnik nachahmenden erstmaligen Kodifikation von 1917 ist der CIC genetisch wie konzeptionell Zeuge und verfeinerter Garant der päpstlichen Zentralgewalt. In der Diktion des zweiten Vatikanums bleibt die Ekklesiologie des ersten bestimmend. **C.** Der CIC ist unhintergebarer Ausdruck des amtlichen Selbstverständnisses der römisch-kath. Kirche, als Glaubens- zugleich Rechtsgemeinschaft zu sein. **D.** Aufgrund der in kath. Sicht inneren Verbundenheit von Christusbeziehung und Kirchlichkeit verwirklicht sich Heilsteilnahme durch Rechtsgefölgenschaft (cc. 748, 205, 209, 1752). Unter diesem Vorbehalt und zu diesem Zweck kommen den Gläubigen an Pflichten gekoppelte Rechte zur Mitwirkung an der kirchlichen Sendung (cc. 209, 223 § 1) zu. Die Ausübung der Rechte steht unter hierarchischer Kuratel (c. 223 § 2). Sie sind weder Grund- noch Freiheitsrechte im staatlichen Sinn (→ Grundrechte; → Freiheit). **E.** Die wahre → Gleichheit der Gläubigen meint die gleiche Taufwürde, nicht Gleichberechtigung (c. 208). **F.** Das kanonische Recht ist konstitutiv staatsanalog-vordemokratisches Recht (→ Demokratie). Weil auf die Umsetzung des lehrmäßig bestimmten Gemeinwohls, die *salus animarum*, zielend, ist es materiales und zugleich morales, im → Gewissen verpflichtendes, auf die ganze → Person zugreifendes Recht (cc. 210, 750, 752 f., 1249). Wegen der Letztverantwortung der Hirten für die Ermöglichung der *salus animarum* ist es pastorales Recht. Weil es im göttlichen Recht gründet und dessen Schutz vor Missbrauch durch den *dominus canonum* gläubig dem Heiligen Geist überlassen wird, ist es geistliches Recht. **G.** Auch die → Ökumene ist Primatssache. Die Leitung der → ökumenischen Bewegung bei den Katholiken liegt beim Apostolischen Stuhl (c. 755 § 1 und 361). Die Diözesanbischöfe leiten nicht, sie fördern. Sie setzen universalkirchliche Vorgaben gehorsam um, können Gespräche mit getrennten Christen und → Kirchenleitungen anregen, organisieren und halten (c. 755 § 2).

PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDI (Hg.), *Communicationes*, 1969 ff. – W. BÖCKENFÖRDE, *Der neue CIC*, in: NJW 1983, 2532-2540 – K. LÜDICKE (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum CIC* (Loseblatt), 1984 ff. (Lit.) – J. LISTL (Hg.), HKKR,

1999² (Lit.) – N. LÜDECKE, *Der CIC von 1983: „Krönung“ des II. Vatikanischen Konzils?*, in: *Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum*, H. Wolf / C. Arnold (Hg.), 2000, 209-237 – DERS., *Das Verständnis des kanonischen Rechts nach dem CIC von 1983*, in: *Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Ders. / C. Grabenwarter (Hg.), 2002, 177-215.

Norbert Lüdecke

Confessio Augustana → Bekenntnis; → Reformation

Corpus Christianum. I. Begriff. Der Begriff C.C. ist insofern ein Kunstbegriff, als er in den Quellen vor dem Ende des 19. Jh.s nicht gebraucht wird. *Karl Rieker* hat ihn eingeführt, um damit *Luthers* Rede von der weltlichen Herrschaft, die ihr Amt „am gantzen corper der Christenheit“ wirken solle (WA 6,409,18), zu charakterisieren. *Luther* hatte in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ (1520) die weltliche Obrigkeit als einen Teil des „Christlichen Corpers“ beschrieben, der trotz des leiblichen Charakters seines Werks, doch „geistlich stands“ sei (WA 6,410,3-6). Das Haupt Christus habe nur einen einzigen, „mit zwey noch zweyerley art corper, einen weltlich, den andern geistlich“ (WA 6,408,34f.). *Riekers* Interesse war es, das Aufgehen der Kirche in den christlichen Staat bei *Luther* begründet zu finden. *Luthers* pointierte Unterscheidung des weltlichen und geistlichen Regiments in der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ (1523) konnte er hingegen nur als mittelalterliche Geringschätzung der weltlichen Gewalt interpretieren.

II. Deutungen und Diskussion. Der Begriff C.C. hat Deutungskraft erlangt, weil sich an ihm die Diskussion der grundlegenden Fragen von *Luthers* Ekklesiologie und Gesellschaftsverständnis festmachte. *Rieker* hatte *Rudolf Sohms* Auffassung einer rechtsfreien → Kirche übernommen, um damit seine Überzeugung einer schon für die Reformatoren charakteristischen Einheit von → Kirche und Staat zu untermauern. *Ernst Troeltsch* hat mit dem Begriff des C.C. die Vorstellung einer umfassenden christlichen Ordnung bezeichnet, der eine Scheidung von Kirche und Welt, von Geistlichem und Weltlichem im modernen Sinne fremd ist und die *Luther* und die lutherische Ständelehre mit dem Mittelalter teilen. Hingegen hat *Karl Holl* den Begriff des C.C. zur Charakterisierung der Auffassung *Luthers* abgelehnt, da dieser gerade die Kirche als wahre geistliche Kirche wiederentdeckt und gegenüber der verunklarenden Rede von einer einheitlichen geistlich-weltlichen Gesellschaft profiliert habe. *Luthers* Auffassung der → Religion als Gewissensreligion sei ein entscheidender Schritt über das Mittelalter hinaus gewesen. *Josef Bohatec* hat *Calvins* Rede von *societas humana* und *societas christiana* *Luthers* Rede vom „gantzen corper der Christenheit“ gegenübergestellt und hier einen grundlegenden Unterschied konstatiert. Da er jedoch zugleich den Organismusgedanken als zentral für *Calvins* Denken herausarbeitet, kann die These von ei-

nem prinzipiellen Organismusgedanken. In der Diskussion wärtig drei Beobachtungen erscheinen in der Moderne die Autoren weitaus größer muss schon die U bei *Luther* und gegenüber dem Verständnis eines Bruch mit dem schließlich ist drittherischen Reiche (che-Lehre) zu bea III. Einordnung Unterscheidung von führt die mittelalterliche charakteristischer Wefassung einer Le Papst wird die Glicher Gewalt, wistische Juristen un Dabei weisen der ordnung des Kle theologische Ho als Gottesdienst u eigenen Auftrags ments in die Mod → Frieden zu so die Aufgabe, das kündigen, beton Bedeutung als er ben und Tod gef Teufelsreich. Di origineller We ten-Lehre verbu grundverschiede Menschengrupp che, das corpus sondern durch nerlichung des weltlichung des rung des Verhäl getragen hat. I selbst den Geb präzise von dem grenzt und die und v.a. im 19. faltet hat. Zuvo → landesherrli schen Orthod publica Christ K. RIEKER, D Deutschlands, Kirche und Sta ze zur Kirchen